



TMS-Hygiene-Regeln – das Wichtigste auf einen Blick

Liebe TMS-Testteilnehmer*innen,

aufgrund der Coronavirus-Pandemie wird es bei der Durchführung des TMS 2022 zum Schutz aller Teilnehmer*innen erweiterte Hygieneregeln geben, die zu befolgen sind. Bitte beachten Sie dazu auch die Beschilderungen im Testraum und die Anweisungen des Testpersonals am Testtag.

Zugang zum TMS:

Eine 3G-Nachweiskontrolle findet nicht statt. Ausnahme: Sollten an einem Testort, wenn es die Infektionslage vor Ort erfordert und das jeweilige Landesparlament dies beschließt, strengere lokal begrenzte Regelungen im Sinne der **Hotspot-Regelungen** nach § 28a Absatz 8 Infektionsschutzgesetz gelten, ist der Zugang zum Testgebäude **nur entsprechend der dann geltenden Hotspot-Regelung** gestattet, dies kann bspw. eine Verpflichtung zur Vorlage eines 3G-Nachweises bedeuten (nähere Informationen siehe „Besonderheiten TMS unter Hotspot-Regelung“).

Mindestabstand:

- Bitte achten Sie während des gesamten Testtages auf einen Mindestabstand von **1,50 m** zu anderen Personen. Dies gilt insbesondere bei der Registrierung, beim Betreten und Verlassen des Testraumes, aber auch während der Mittagspause wie auch im Freien.
- In den Testräumen wird ein Mindestabstand von mindestens 1,50 m zwischen den einzelnen Arbeitsplätzen gewahrt.

Maskenpflicht:

- Es besteht die Verpflichtung, in allen Räumlichkeiten und Zugangsbereichen eine **FFP2-Maske** zu tragen. **Während der Testbearbeitung reicht eine einfache medizinische Maske (OP-Maske)**. Alltagsmasken bzw. vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckungen sind nicht erlaubt. Die Maske **muss während des gesamten Tests** getragen werden und darf nur kurz zum Essen und Trinken abgesetzt werden.
- Die benötigten Masken sind **von Ihnen selbst mitzubringen**. Denken Sie auch an Ersatzexemplare.



Allgemeine Hygiene:

- Halten Sie stets die allgemein gültigen Regeln zur Händehygiene ein:
<https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>
- Bitte befolgen Sie auch die Nies- und Hustenetikette:
<https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/hygiene-beim-husten-und-niesen.html>

Verhalten bei Krankheitssymptomen:

- Falls Sie während der Testteilnahme Symptome bei sich bemerken, melden Sie sich bitte mit FFP2-Maske bei der zuständigen Testleitung krank und verlassen Sie das Testgebäude umgehend. Beachten Sie darüber hinaus die allgemeinen Hinweise zum Testabbruch.

Betreten und Verlassen des Testraumes:

- Im Testgebäude werden **keine Begleitpersonen** zugelassen.
- Die Registrierung erfolgt in gestaffelten Zeitabständen, in denen eine Maximalanzahl an Personen eingelassen werden kann, damit die Einhaltung des Mindestabstandes im Foyer und an der Garderobe erfolgen kann.
- Ihre Registrierung und Identifikation erfolgen kontaktlos. Bitte legen Sie dazu alle erforderlichen Dokumente auf den vorgesehenen Tisch ab und treten Sie hinter die markierte Linie zurück. Nach erfolgter Registrierung erhalten Sie Ihre Dokumente sowie ein Registrierungsarmband, das Sie sich selbst anlegen müssen.
- Bitte bringen Sie Ihr eigenes Schreibmaterial und Ihre eigene Verpflegung mit. Die Mitnahme von eigenen Händereinigungstüchern/Händedesinfektionsmitteln ist ebenfalls gestattet.
- Sie können während der Mittagspause den Testraum/das Gelände verlassen oder an Ihrem Arbeitsplatz sitzen bleiben.
- Bitte nehmen Sie nach der Mittagspause denselben Platz wie am Vormittag ein.
- Das Verlassen des Testraumes erfolgt in gestaffelter Reihenfolge. Bitte achten Sie dabei auf die Ansagen der Testleiter*innen vor Ort.

Benutzung der Sanitärräume:

- Die zeitgleiche Nutzung der Sanitärräume wird in dem Maß beschränkt, dass der Mindestabstand von 1,50 m eingehalten werden kann. Bitte achten Sie hier auf die Anweisungen des Testpersonals.



- Beim Toilettengang müssen alle Teilnehmer*innen eine FFP2-Maske tragen.
- Flüssigseife und Handtrocknung werden an allen Testorten bereitgestellt.

Nachverfolgung der Infektionsketten:

- Es werden namentlich gekennzeichnete Sitzpläne geführt, damit ggf. eine Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten erfolgen kann. Die Namenslisten werden von der TMS Koordinationsstelle in Heidelberg aufbewahrt und müssen auf Anfrage ermittelnden Gesundheitsämtern zur Verfügung gestellt werden.

Ausnahmeregelungen zur Durchführung des TMS unter Hotspot-Regelungen in einzelnen Bundesländern (TMS unter Hotspot-Regelung):

- Sollte an einem Testort die Testdurchführung nur mittels durch das Landesparlament beschlossene Hotspot-Regelungen durchgeführt werden können, müssen alle Testbeteiligten (Testteilnehmer*innen und Testaufsichtspersonal) die zusätzlich geltenden Regeln einhalten.
- Die TMS-Koordinationsstelle informiert rechtzeitig, falls Testorte von dieser Regelung betroffen sind.

Welche Besonderheiten müssen beachtet werden, sollte ein Zutritt zum Testlokal laut Hotspot-Regelung nur gemäß 3G gestattet sein?:

- In einem solchen Fall besteht die Verpflichtung zum Nachweis des 3G-Status, welcher auf einer Selbsterklärung durch Unterschrift bestätigt werden muss. Ohne diese Erklärung und den 3G-Nachweis wird kein Zutritt zum Testlokal gestattet. Die Erklärung wird den Teilnehmenden vorab als pdf zur Verfügung gestellt und muss am Testtag mitgebracht und während der Registrierung abgegeben werden. Der 3 G-Nachweis von Testteilnehmer*innen wird bei der Registrierung vorgezeigt und kontrolliert.
- Als 3G-Nachweis gelten ein **digitales Impfzertifikat**, ein **Genesenennachweis**, oder ein **Testergebnis** hinsichtlich des **Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2**. Der negative Testnachweis ist auf Papier oder elektronisch zu erbringen. Die dem Testergebnis zugrunde liegende Abstrichnahme darf höchstens 24 Stunden bei einem Schnelltest oder 48 Stunden bei einem PCR-Test vor Beginn des TMS vorgenommen worden sein. Akzeptiert werden Zertifikate aller gängigen vom Paul-Ehrlich-Institut bewerteten und vom BfArM zugelassen Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 sowie PCR-Tests, die u. a. von nach §6 (1) TestV zertifizierten Teststellen durchgeführt wurden.
- Zur Definition des 3G-Status wird auf § 22 a des Infektionsschutzgesetzes verwiesen (https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_22a.html)
- Selbsttest sind nicht zum Nachweis eines negativen Testergebnisses zugelassen.



- Vollständig geimpfte Personen benötigen keinen Test, wenn die letzte Corona-Impfung nachweislich mind. 14 Tage zurückliegt.
- Genesene Personen nach PCR-bestätigter SARS-CoV-2-Infektion benötigen keinen Test, wenn die Infektion nachweislich mindestens 28 Tage und max. 90 Tage zurückliegt.
- Ein kurzfristiger Tausch des Testortes ist weiterhin ausgeschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Kooperation bei der Einhaltung der Hygieneregeln, die maßgebend sind, damit der TMS im Mai 2022 stattfinden kann.

Ihr Team von der TMS-Koordinationsstelle

**Anhang:****Selbsterklärung zum aktuellen Gesundheitszustand beim TMS unter Hotspot-Regelung (TMS-Teilnehmer*innen)**

Bitte drucken Sie die Erklärung aus und bringen Sie sie ausgefüllt mit. Wenn Sie am Testtag nicht alle Aussagen wahrheitsgemäß bestätigen können, können Sie nicht am TMS 2022 teilnehmen!

Datum des TMS	
Testort	
Name	
Vorname	

- Ich habe heute **keine** der durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hervorgerufenen Krankheitssymptome bei mir bemerkt, insbesondere Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Halsschmerzen, Kopf- und Gliederschmerzen oder Verlust des Geschmacks- und/oder Geruchssinns
- Ich stehe aktuell **nicht unter Quarantäne**
- Ich kann einen **3 G-Nachweis** vorlegen

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

(Datum, Unterschrift Testteilnehmer*in)

Nachweis gesehen: _____

(Unterschrift Testleitung/Testaufsicht)

Erklärung zum Datenschutz:

Verantwortliche Stelle der Datenverarbeitung ist die TMS Koordinationsstelle, Universität Heidelberg, Im Neuenheimer Feld 110, 69120 Heidelberg.

Die obigen Angaben werden lediglich zum Zweck der Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erhoben. Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gesundheitsdaten ist Art. 9 Abs. 2 lit. i. Rechtsgrundlage für die Daten die keine Gesundheitsdaten sind, ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO. Zweck und berechtigtes Interesse ist der Schutz vor schwerwiegenden Gesundheitsgefahren und der Abwehr erheblicher Nachteile für das Allgemeinwohl. Eine elektronische Speicherung der Daten erfolgt nicht. Die Selbstauskunft wird vier Wochen nach der Erhebung vernichtet. Sie haben das Recht der Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f unter den Voraussetzungen des Art. 21 DSGVO zu widersprechen. Richten Sie den Widerspruch an folgende Kontaktadresse: TMS Koordinationsstelle, Universität Heidelberg, Im Neuenheimer Feld 110, 69120 Heidelberg. Weitere Informationen zu Ihren Betroffenenrechten finden Sie unter

<https://www.tms-info.org/datenschutzerklaerung/#datenschutz>.